

# Bekanntmachung

## Gemeindewerke Mittenwald

### **Wasserrecht;**

### **Antrag der Gemeindewerke Mittenwald auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Oberes Isartal**

Den Gemeindewerken Mittenwald wurde mit Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 31.05.2021 Az. 34-6323.1 die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Isar erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der Planunterlagen liegen im Rathaus des Marktes Mittenwald, Dammkarstr. 3, 82481 Mittenwald, Zi.-Nr. 21 vom **08.06.2021** bis einschließlich **22.06.2021** aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bescheid vom 31.05.2021 wurde der Trägerin des Vorhabens und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen zugestellt.

Der Bescheid vom 31.05.2021 kann auch auf der Internetseite des Marktes Mittenwald unter folgendem Link abgerufen werden:  
**<https://www.markt-mittenwald.de/bekanntmachungen>**

Rechtlich maßgebend sind gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mittenwald, den 07.06.2021



Enrico Corongiu  
Erster Bürgermeister



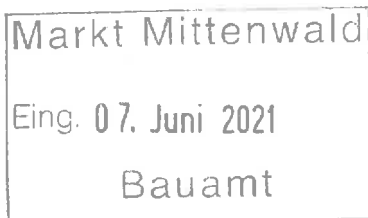
# Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

## Einschreiben

Gemeindewerke Mittenwald  
Innsbrucker Straße 31  
82481 Mittenwald



## Wasserrecht

Sachbearbeitung: Herr Pfeiffer  
Telefon: +49 8821 751-326  
Telefax: +49 8821 751-8424  
E-Mail: [Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de](mailto:Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de)  
Gebäude/Zimmer: C 217

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: 34-6323.1  
Datum: 31.05.2021

## Wasserrecht;

### Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Oberes Isartal

Anlage: 1 Plansatz  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

## Bescheid

### 1. Gehobene Erlaubnis

#### 1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Den Gemeindewerken Mittenwald wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser in die Isar erteilt.

#### 1.2. Zweck der Benutzungen

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers.

In der Kläranlage behandeltes Abwasser wird auf dem Grundstück Gem. Mittenwald Fl.-Nr. 2916/3 bei Fluss-km 253,0 (Isarhornbrücke) in die Isar eingeleitet. Die Einleitungsstelle hat folgende Koordinaten: Ostwert: ca. 671579; Nordwert: ca. 5260510.

**Hauptgebäude**  
Olympiastraße 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
**Kfz- und Führerscheinstelle**  
Partenkirchner Straße 52  
82490 Farchant  
**Erreichbarkeit ÖPNV**  
[www.lra-gap.de/de/anf.html](http://www.lra-gap.de/de/anf.html)

**Besuchszeiten**  
Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr  
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr  
**Kfz- und Führerscheinstelle**  
Mi. bis 17:00 Uhr durchgehend  
(Annahmeschluss 30 Min. vor  
Ende der Besuchszeit)  
**Bauamt**  
Do. bis 17:00 Uhr durchgehend

**Telefon Vermittlung**  
+49 8821 751-1  
**Telefax**  
+49 8821 751-380  
**E-Mail**  
[poststelle@lra-gap.de](mailto:poststelle@lra-gap.de)  
**Internet**  
[www.lra-gap.de](http://www.lra-gap.de)

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen  
IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01  
BIC: BYLADEM1GAP  
**Bankverbindung Abfallwirtschaft**  
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen  
IBAN: DE76 7035 0000 0000 0640 89  
BIC: BYLADEM1GAP

### 1.3. Plan der Benutzungen

Den Benutzungen liegen die Pläne der Planungsgesellschaft Obermeyer Planen + Beraten vom 22.11.2018 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt-) durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde. Die mit Roteintragungen versehenen Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Unterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 27.08.2020 sowie mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 31.05.2021 versehen.

### 1.4. Beschreibung der Anlagen

Über das Zulaufpumpwerk wird das Abwasser aus Mittenwald, Leutasch und Scharnitz aus dem Zulaufkanal auf das Niveau der Abwasserbehandlungsanlage gehoben. Das Pumpwerk hat eine maximale Förderleistung von max 250 l/s.

Das Abwasser aus Krün und Wallgau wird nicht gefördert, die Druckleitungen enden bereits auf dem Niveau der Kläranlage. Das Pumpwerk Gries in Krün hat eine maximale Förderleistung von max. 50 l/s.

### 1.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 1.5.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 30.06.2041 erteilt.

#### 1.5.2. Überwachungswerte

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der qualifizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	75
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	15
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	5
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	18
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	1
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	15

Probeentnahmestelle ist der Ablaufschacht des Sandfilters (RSo. 888.82).

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

### 1.5.3. Zulässiger Abfluss

Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

Trockenwetterabfluss	473 m <sup>3</sup> /h
	7.000 m <sup>3</sup> /d

Mischwasserabfluss	1.080 m <sup>3</sup> /h
--------------------	-------------------------

### 1.5.4. Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (85%-Wert) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB-Bemessungsfracht	3.440 kg/d (=43.000 EW 80)
----------------------	----------------------------

### 1.5.5. Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

### 1.5.6. Erforderliche Maßnahmen

#### 1.5.6.1. Belüftung

Sollte absehbar sein, dass die bestehende Belüftungseinrichtung nicht mehr ausreichend ist, sind geeignete Maßnahmen im Sinne des Punktes 15.1 in den Antragsunterlagen umzusetzen. Es ist zu beachten, dass auch bei Ausfall eines Gebläses eine ausreichende Belüftung sichergestellt werden muss.

#### 1.5.6.2. Nachklärung

Die Höhe des Auslassquerschnitts der Einlaufkonstruktion in die Nachklärbecken ist von 35 cm auf 45 cm bis zum 31.12.2023 zu vergrößern.

#### 1.5.6.3. Weitere Maßnahmen

Sollte erkennbar sein, dass die festgelegten Überwachungswerte nicht mehr sicher eingehalten werden können (Überlastung des Belebungsbeckens oder der Nachklärung) sind folgende Maßnahmen umzusetzen (siehe Antragsunterlagen Punkt 15):

1. Erhöhung Biomasse im System zur gesicherten Denitrifikation (bei dieser Maßnahme muss darauf geachtet werden, dass die Funktionstüchtigkeit der Nachklärbecken durch eine Erhöhung der Biomasse nicht beeinträchtigt wird)
2. Ertüchtigung Sandfilter

### 1.5.7. Betrieb und Unterhaltung

#### 1.5.7.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

#### 1.5.7.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Der Fremdwasseranteil ist zusätzlich mit der Methode des „Gleitendes Minimums“ nach DWA A-198 zu bestimmen.

#### 1.5.7.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

#### 1.5.7.4 Probeentnahmestelle für die amtliche Überwachung

Die Probeentnahmestelle für die amtliche Überwachung wird zum Ablaufschacht des Sandfilters (RSo. 888.82) verlegt. Die neue Probeentnahmestelle ist entsprechend zu kennzeichnen.

### 1.5.8. Anzeige- und Informationspflichten

#### 1.5.8.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie

der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

#### 1.5.8.2. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Flusssufer der Isar von 10 m oberhalb bis 15 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

#### 1.5.9. Fischerei

1.5.9.1 Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern (Isar) dürfen nicht nachteilig verändert werden.

1.5.9.2 Wenn bei Störungen in der Anlage ungenügend geklärte Abwässer in den Vorfluter gelangen, sind die Fischereiberechtigten umgehend zu verständigen.

1.5.9.3 Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten.

### 2. Kostenentscheidung

1. Die Gemeindewerke Mittenwald haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.384,-€ erhoben. An Auslagen sind 5.440,30 € angefallen (5.324,- € Wasserwirtschaftsamt Weilheim, 113,- € Fachberatung für Fischerei, 3,30 € Auslagen Einschreiben).

### Gründe

#### I. Sachverhalt

##### 1. Anlass

Die vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Bescheid vom 13.02.1996 in Form des Änderungsbescheides vom 09.03.2000) erteilte gehobene Erlaubnis wurde zuletzt bis 30.06.2021 verlängert.

##### 2. Antrag

Die Gemeindewerke Mittenwald beantragten mit Schreiben vom 27.11.2018 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Oberes Isartal.

### 3. Umweltverträglichkeitsprüfung, allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 13.1.2. der Anlage 1 sowie Anlage 3 UVPG). Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

### 4. Auslegung des Planes

Das Verfahren gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt. Auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde der Plan gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch den Markt Mittenwald ortsüblich bekanntgemacht. Gleichzeitig wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Der Plan lag vom 18.12.2019 bis 15.01.2020 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 18.12.2019 bis 29.01.2020 beim Markt Mittenwald oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhoben werden. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt. Es gingen Stellungnahmen ein.

### 5. Stellungnahmen

- 5.1. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 07.01.2019 zu.
- 5.2. Die Fachberatung für Fischerei stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 16.01.2018 unter entsprechenden Nebenbestimmungen zu.
- 5.3. Der Markt Mittenwald stimmte mit Schreiben vom 31.01.2020 dem Vorhaben zu.
- 5.4. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger stimmte dem Vorhaben zu und teilte im Wesentlichen Folgendes mit: Die Prüfung hat ergeben, dass die vom WWA genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

### 6. Mündliche Verhandlung

Dem Antrag kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen werden. Eine mündliche Verhandlung ist somit gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG entbehrlich.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### 2. Rechtsgrundlage

Das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Oberers Isartal in die Isar stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs.1 WHG) erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat die maßgeblichen Belange ermittelt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Die Erlaubnis kann im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden, da das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar ist. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG (Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen) sind nicht zu erwarten.

Daneben erfüllt die beabsichtigte Gewässerbenutzung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Die Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas). Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 30.06.2041 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

### 3. Würdigung der Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

#### 3.1. Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen

Wesentliche Umweltauswirkungen sind aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.



### 3.2. Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter den Nrn. 1.5.1. bis 1.5.8. enthalten.

### 3.3. Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern

Die von der Fachberatung vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter der Ziffer 1.5.9. berücksichtigt.

## 4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.5 des Bescheidtenors enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind im Sinne von § 13 Abs. 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen und nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen.

## 5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1,2 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Ziffer 8.IV, Nr. 1.1.4.2. des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Erhebung der Auslagen begründet sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Wasserwirtschaftsamt Weilheim:	5.324, €
Fachberatung für Fischerei	113,- €
Auslagen Einschreiben	3,30 €

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Ausgehend von 4.311 m<sup>3</sup> pro Tag sind 580 zuzüglich 12 € je 1.000 m<sup>3</sup> übersteigende angefangene 50 m<sup>3</sup> zu entrichten. Bei 3.311 m<sup>3</sup> übersteigende m<sup>3</sup> sind zusätzlich zu den 580 € noch 67x12 € zu entrichten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht in München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweise:

#### 1. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

#### 2. Phosphorelimination

Es wird eine Optimierung der Steuerung sowie der Mess- und Dosierstellen empfohlen. Aus gewässerschutzfachlicher Sicht ist eine leichte Überdosierung in jedem Fall einem erhöhten P-Eintrag vorzuziehen. Überschüssiges Fällmittel wird größtenteils über den Klärschlamm abgetrennt und moderne Fällmittel weisen einen geringen Verunreinigungsgrad auf, der das Gewässer praktisch nicht negativ beeinflusst.

#### 3. Belüftung im Belebungsbecken

Um eine ausreichende Belüftung nachzuweisen besteht die Möglichkeit einer dynamischen Simulation. Dadurch können komplexe Zusammenhänge der Kläranlage ganzheitlich analysiert werden. Es kann zum Beispiel untersucht werden, ob bauliche Erweiterungen nötig sind oder eine anlagentechnische Optimierung ausreicht.

#### 4. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

#### 5. Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

## 6. Alleinarbeitsplätze

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Unfallverhütungsvorschriften die Alleinarbeit in besonderen Fällen verboten ist und der Unternehmer für Personenschutzmaßnahmen und organisatorische Maßnahmen zu sorgen hat. So muss u.a. bei Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen mindestens eine Person außerhalb des umschlossenen Raumes zur Sicherung anwesend sein.

## 7. Vereinbarungen mit Indirekteinleitern

Haben Abfluss und Verschmutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben die Bemessung der Kläranlage maßgeblich mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit den Betrieben zusätzlich zu vereinbaren, dass diese

- a) festgelegte Abwasserabflüsse und Schmutzfrachten nicht überschreiten,
- b) beabsichtigte Änderungen in den Produktionsverhältnissen rechtzeitig vorher anzeigen, soweit sich dadurch die Belastungswerte der Kläranlage ändern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

## 8. Fettabscheider

Da Nachlässigkeiten bei den Abscheidern (Benzin-, Öl-, Fett) Kontrolle den Klärbetrieb massiv beeinträchtigen können, sollte sich der Betreiber unbedingt die Nachweise der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung und Entleerung vorlegen lassen.

9. Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung nachweislich entstehen (§ 89 WHG).

10. Inhalts- und Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).

11. Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.



Pfeiffer



## Ausfertigung

Gegen Empfangsbekenntnis

Markt Mittenwald  
Dammkarstr. 3  
82481 Mittenwald

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Auf die vorstehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Pfeiffer

